Oberallgäu

LANDRATSAMT

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

51 Veterinäramt, Veterinärrecht, Verbraucherschutz
Veterinärrecht

An den
Tierschutzverein Oberstdorf und Umgebung e.V.
z.Hd. Herr Busche
Kornau 32
87561 Oberstdorf

Sonthofen, 02.03.2026

Tierschutzgesetz;
Untersagung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach 5 11 TierSchG für das Betreiben eines Tierheims in Kornau 32, 87561 Oberstdorf.

Allgäuer Volksbank eG: DE78 7339 0000 0000 5281 88
Raiffeisenbank KE-OA eG: DE76 7336 9920 0000 000108

www.oberallgaeu.org

Anhörung

Sehr geehrter Herr Busche,

laut Mitteilung des Veterinäramtes Oberallgäu fand eine Vorortkontrolle am 19.11.2026 in Kornau 32, 87561 Oberstdorf statt. Hierbei wurde festgestellt, dass Sie ein Tierheim betreiben. Bei dieser Kontrolle wurden zahlreiche Mängel festgestellt. Hierzu haben Sie bereits ein Schreiben vom 27.11.2025 erhalten.
Eine erforderliche Erlaubnis nach 5 11 TierSchG zum Betreiben des Tierheims liegt nicht vor. Auch wurde bisher trotz Aufforderung kein Antrag gestellt.

Sie äußerten sich auf das Mängelprotokoll des Veterinäramtes Oberallgäu mit Schreiben vom 18.02.2026 ausführlich. Zusammengefasst sehen Sie die Mängel in Ihrem Betrieb nicht und sind auch nicht gewillt diese abzustellen.

Aufgrund der zahlreichen Verstöße gegen tierschutz- und tierseuchenrechtliche Vorgaben im Tierheim Oberstdorf, ist eine den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung Ihrer Tiere nicht gegeben.

Da keine Erlaubnis vorliegt, trotz mehrmaliger Aufforderung kein Antrag auf eine Erlaubnis gestellt wurde und auch aufgrund der Mängel keine Aussicht auf eine Erlaubnis besteht, i b i hi b r i in i r •m kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln nach 5 Il Abs. 5 Satz 5 TierSchG zu untersagen.
Diese Entscheidung ist zwingend, da kein außergewöhnlicher Sachverhalt vorliegt und des Weiteren eine Erteilung der Erlaubnis als milderes Mittel mangels Antrag und mangels Vorliegen der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben eines Tierheims nicht in betracht kommt.

Es ist zudem beabsichtigt, die sofortige Vollziehung der Anordnung gegen Sie anzuordnen. Des Weiteren werden im Falle der Zuwiderhandlung Zwangsmittel gegen Sie angedroht.

Durch die Anhörung gemäß Art. 28 BayVwVfG erhalten Sie Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Anordnung zu äußern. Dazu können Sie sich schriftlich bis einschließlich 17.03.2026 äußern.

Mit freundlichen Grüßen